Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 21. 12. 99

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2281 –

Schaffung eines Neuntes Buches Sozialgesetzbuch

In den Eckpunkten der Koalitionsarbeitsgruppe wurde die Absicht der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag, das uneinheitliche und zersplitterte Leistungsrecht für Behinderte in einem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zusammenzufassen, erneut bekräftigt. Ein konkreter Gesetzesentwurf liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

1. Wann wird die Bundesregierung den in den Koalitionsvereinbarungen angekündigten Gesetzentwurf für ein SGB IX vorlegen?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, möglichst rasch den Entwurf eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorzulegen. Die zum SGB IX vorgelegten Eckpunkte sind auf eine breite Zustimmung gestoßen; das ist auch ein Resultat der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Behinderten und ihren Verbänden. Dieser Dialog soll fortgesetzt werden, damit es bei der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik zu einem breiten gesellschaftlichen Konsens kommt. Es wird angestrebt, einen Referentenentwurf bis zum Frühjahr 2000 zu erarbeiten und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Gesetzesvorhaben – bei gründlicher Beratung – so zügig wie möglich in Kraft treten kann.

- 2. Ist die Bundesregierung bereit, die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herauszulösen und sie damit von der Nachrangigkeit zu befreien?
- 3. Sind in diesem Zusammenhang bereits Verhandlungen mit den Sozialhilfeträgern aufgenommen worden?

Die – unter Einbeziehung auch von Vorarbeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – von den Koalitionsfraktionen erarbeiteten Eck-

punkte sehen vor, die Sozialhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger einzubeziehen. In diesem Zusammenhang werden Lösungen für die mit dem Nachrang der Eingliederungshilfe verbundenen Probleme geprüft. Die Prüfung und die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten werden in enger Kooperation mit den Ländern und den Trägern der Sozialhilfe vorgenommen. Erste Gespräche sind bereits geführt worden.

- 4. Hält sie für die Neugestaltung der Eingliederungshilfe ein Bundesleistungsgesetz für angemessen?
- 5. Plant die Bundesregierung, neben der Vereinheitlichung des Rehabilitationsrechts auch den Leistungskatalog, d. h. Art, Umfang und Dauer der Leistungen der Rehabilitationsträger, zu harmonisieren?

Die Schaffung eines gesonderten (weiteren) "Leistungsgesetzes", das Voraussetzungen und Umfang von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe eigenständig regelt, sieht die Koalitionsvereinbarung nicht vor.

Es ist geplant, die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechts zu beenden. Es wird deshalb angestrebt, dass

- Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, nur an einer Stelle getroffen,
- Vorschriften, die unterschiedlich sein müssen, nach denselben Gesichtspunkten angeordnet und
- Begriffe und Abgrenzungskriterien aller einschlägigen Regelungen unabhängig von ihrem Standort vereinheitlicht

werden.

6. Strebt die Bundesregierung dabei auch eine Erweiterung des Leistungskataloges an?

Was soll der Leistungskatalog in diesem Fall umfassen?

7. Sieht die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Leistungsverbesserungen für schwerbehinderte Menschen vor, obwohl das Eckpunktepapier der Koalitionsarbeitsgruppe vom 16. September 1999 den Passus enthält, "Leistungsausweitungen und Neuregelungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und sind in erster Linie durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System zu realisieren"?

Es ist richtig, dass Leistungsausweitungen und Neuregelungen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stehen und in erster Linie durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System zu realisieren sind. In der Diskussion sind zum Beispiel Verbesserungen der Rehabilitationsmöglichkeiten für psychisch Kranke und Behinderte und Verbesserungen der Rehabilitationsbedingungen für Frauen.

8. Welche Leistungsverbesserungen bzw. Sachreformen können nach Ansicht der Bundesregierung ohne Änderung des Finanzvolumens durch das SGB IX umgesetzt werden?

Zu solchen Leistungsverbesserungen bzw. Sachreformen zählen z. B.:

 die schnellere und umfassendere Leistungserbringung durch gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstellen aller Rehabilitationsträger mit der Aufgabe und der Fähigkeit zur trägerübergreifenden, anbieterneutralen, transparenten und verbindlichen Information;

- die Aufnahme einer möglichst weitgehenden Prävention sowie der Grundsätze "Rehabilitation vor Rente" und "Rehabilitation vor Pflege" in die Ziele der Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen;
- ein erfolgreiches trägerübergreifendes Rehabilitations-Management, welches gewährleistet, dass Meinungsverschiedenheiten über die Leistungsträgerschaft nicht zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen.

Die Errichtung einer gemeinsamen Plattform, auf der durch Koordination, Kooperation und Konvergenz ein gemeinsames Recht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation und der Behindertenpolitik erzielt werden soll, wird zu Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen führen. Einsparungen sind insbesondere als Folge des Ausbaus der Prävention und einer allgemein frühzeitigeren und damit erfolgreicheren Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zu erwarten.

Hierdurch frei werdende Mittel könnten ohne Änderung des Finanzvolumens zur Finanzierung von weiteren Leistungsverbesserungen eingesetzt werden.

9. Denkt die Bundesregierung daran, die Selbstbestimmung der Behinderten durch die Einführung eines persönlichen Budgets zu fördern?

Die Behindertenpolitik der Bundesregierung setzt sich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen zum Ziel. Prävention, Rehabilitation sowie Eingliederung ins Arbeitsleben und in die Gesellschaft insgesamt sollen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Verwirklichung ihrer Lebensziele ermöglichen. Diese Zielsetzung wird auch im SGB IX ihren Niederschlag finden. Im Rahmen der Gespräche zur Formulierung der Eckpunkte für ein SGB IX wurden auch Vorschläge zum persönlichen Budget erörtert. Diese Frage wird im Gesetzgebungsverfahren weiter geprüft und entschieden werden.

10. Werden Leistungskürzungen zu erwarten sein, um beispielsweise die verbesserte Zurverfügungstellung von Gebärdendolmetscher finanzieren zu können?

Die Eckpunkte der Koalitionsfraktionen enthalten keine Vorschläge zu Leistungskürzungen.

Die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache bedarf auf der sozialrechtlichen Seite vor allem einer Regelung der Ansprüche auf Dolmetscherdienste. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Rechtsgutachten zur Anerkennung der Gebärdensprache in Auftrag gegeben, das insbesondere Aussagen dazu treffen soll, in welcher Form eine Anerkennung der Gebärdensprache erfolgen sollte und welche rechtlichen Folgewirkungen sich aus einer Anerkennung für den Bundes- oder Landesgesetzgeber ergeben. Ergebnisse werden im nächsten Jahr erwartet.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in einem einheitlichen Behindertengesetz durch die materielle Bindungswirkung für die Rehabilitationsträger die Ermessensleistung der gesetzlichen Krankenversicherung in eine Anspruchsleistung übergehen würde?

An eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und des Charakters der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das SGB IX ist nicht gedacht.

12. Sollen im Rahmen des SGB IX Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen werden?

Wenn ja, welche?

Im Rahmen des SGB IX werden keine neuen Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes getroffen.

13. Hält die Bundesregierung es für realistisch, dass durch die Schaffung neuer Instanzen mit hohen Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit, wie den Auskunfts- und Beratungsstellen, schon zeitnah gleichwertige Einsparungen durch Effizienzsteigerungen zu erzielen sind?

Auskunft und Beratung sind für den Verlauf und den Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen ebenso wichtig wie eine kompetente Einschätzung des individuellen Rehabilitationsfalles. Die Klärung der Rehabilitationsbedürftigkeit und die sozialrechtliche Klärung der Kostenübernahme soll auch unter dem Aspekt der Einsparung von unnötigen Kosten möglichst rasch und parallel erfolgen. Es ist unbestritten, dass durch die Vermeidung von Nahtstellen und eine schnellere Bearbeitung von Anträgen wesentlich geringere Aufwendungen entstehen. Hier geht es nicht um die Schaffung neuer Instanzen, sondern um gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstellen aller Rehabilitationsträger mit der Aufgabe zur trägerübergreifenden und anbieterneutralen und zugleich transparenten und verbindlichen Information der Antragsteller durch gesetzlichen Auftrag. Je schneller dies geschieht, desto früher sind Einsparungen zu erwarten. Dabei haben Selbstverwaltungsregelungen Vorrang. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat es übernommen, Vorschläge zu erarbeiten.

14. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass das Schwerbehindertengesetz in das SGB IX übernommen wird (Eckpunkte der Koalitionsarbeitsgruppe vom 16. September 1999), speziell vor dem Hintergrund der Tatsache, dass damit eine Verlagerung des Schwerbehindertenrechts vom Arbeits- in das Sozialrecht erfolgt?

Es ist nicht beabsichtigt, den rechtlichen Charakter des Schwerbehindertengesetzes mit der Einordnung in das SGB IX zu ändern. Nach Artikel II § 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt das Schwerbehindertengesetz bereits heute als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Schaffung eines SGB IX auch, das SGB XI zu ändern bzw. zu ergänzen?

Wenn ja, in welchen Bereichen?

In der Koalitionsvereinbarung ist vorgesehen, unter anderem die Abgrenzung und Aufgabenteilung zwischen Pflegeversicherung und Sozialhilfe zu prüfen und ggf. neu zu regeln. Dabei werden auch alle Möglichkeiten geprüft werden, die die Situation behinderter Menschen verbessern. Einzelheiten – auch hinsichtlich des gesetzlichen Standorts – werden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit geklärt.